



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 12.05.2016

Fehlende Restwassermengen bei bayerischen Wasserkraftwerken

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Bei wie vielen und welchen Wasserkraftwerken ist im Genehmigungsbescheid keine Restwassermenge festgelegt?
2. Bei wie vielen und welchen Wasserkraftwerken ist im Genehmigungsbescheid nicht festgelegt, wie viel Wasser entnommen werden darf?
3. Aus welchen Gründen wurden in diesen Fällen in den wasserrechtlichen Bescheiden keine entsprechenden Mengen nach Fragen 1 und 2 festgelegt?
4. Sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit, diese Bescheide mit entsprechenden Festlegungen nachzubessern, wenn nein, weshalb nicht?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 10.06.2016

Zu 1.–4.:

Zu den Fragen 1 und 2 liegt der Staatsregierung keine vollständige Statistik vor. Überschlüssig kann den vorliegenden Daten Folgendes entnommen werden:

- Von rund 4.200 Wasserkraftanlagen in Bayern sind knapp 3 000 Ausleitungskraftwerke. Hiervon haben rund 1.700 keine Mindestwasserfestlegung. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Anlagen mit Altretchen.
- Da die Wasserentnahmemenge ein wesentlicher Faktor zur Bestimmung der Energieerzeugung ist, ist davon auszugehen, dass in allen Genehmigungsbescheiden eine Entnahmemenge festgelegt ist.

Eine Abfrage dieser umfangreichen Daten kann angesichts von rund 3.000 Ausleitungskraftwerken in Bayern im zur Verfügung stehenden Beantwortungszeitraum nicht geleistet werden.

Voraussetzung für eine fundierte fachliche Begründung der Mindestwasserfestlegung und damit einen rechtsfehlerfreien und bayernweit einheitlichen Vollzug ist die Fortschreibung des Restwasserleitfadens von 1999. Daher wird zu dieser Thematik auf den aktuellen Bericht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) betreffend „Restwassermenge an bayerischen Wasserkraftanlagen“ im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz vom 09.07.2015 (Beschluss des Bayerischen Landtags vom 10.06.2015, Drs. 17/6892) verwiesen. Hierin wird zum weiteren Vorgehen Folgendes geschildert: Sobald die derzeit laufende Fortschreibung des Restwasserleitfadens (künftig „Mindestwasserleitfaden“) erfolgt ist, werden die Wasserrechtsbehörden verstärkt bestehende Bescheide überprüfen und auf der neuen fachlichen Grundlage des fortgeschriebenen Leitfadens in den jeweiligen Bescheiden Mindestwasserfestlegungen entweder erstmalig treffen oder bestehende, aber unzureichende Abgabemengen erhöhen.

Werden bei Kontrollen der Restwasserabgaben an Wasserkraftanlagen Verstöße festgestellt, sind diese durch das zuständige Landratsamt zu ahnden. In schwerwiegenden Fällen ist auch die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

Die bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung wird nach den verstärkten Kontrollen im Jahr 2014 auch künftig den bescheidsgemäßen Abgaben von Restwasser verstärkte Aufmerksamkeit widmen.